

Arbeitsrecht

(Nr. 316/2004)

Kein Widerruf eines Aufhebungsvertrages

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Ein zwischen den Arbeitsvertragsparteien am Arbeitsplatz geschlossener Aufhebungsvertrag ist kein Haustürgeschäft im Sinne des § 312 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so dass ein Widerrufsrecht des Arbeitnehmers gemäß §§ 312, 355 BGB ausgeschlossen ist.

2.

Es bleibt unentschieden, ob ein Arbeitnehmer „Verbraucher“ im Sinne des § 312 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BGB ist.

Urteil des BAG vom 27. November 2003

Aktenzeichen: 2 AZR/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 34 vom 23. August 2004

27.08.2004